

## Religiöser Nerv

*Diözese bekennt sich zu Freiheit der Religionsausübung*

Daß ein unscheinbares anderthalbseitiges, obendrein als intern gedachtes Papier aus einer bischöflichen Amtsstube ein erhebliches Echo im deutschen Blätterwald hervorruft, geschieht nicht jeden Tag. „Die Haltung der Diözesanleitung bezüglich anstehender Moscheebauten“ lautet der Titel des Textes, um den es hier geht, und der stammt aus dem Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Seine These in der Sprache der Zeitungstitel: „Kirchenleitung bekräftigt Recht auf Moscheen“ (Frankfurter Rundschau, 6.1.98).

Hintergrund des Schreibens: Die Zahl von Moscheebauten mehrt sich in Deutschland – nicht nur im Bistum Rottenburg-Stuttgart. Das führt in nicht wenigen Fällen zu erheblichen Auseinandersetzungen in den betroffenen Kommunen und Kirchengemeinden. Manche Seelsorger suchen in dieser Situation bei ihrem Bischof bzw. beim Bischöflichen Ordinariat Rücken- deckung für die Auseinandersetzungen vor Ort. Das Rottenburger Papier lehnt sich an eine entsprechende Ausarbeitung aus einer Seelsorgeregion der Erzdiözese Freiburg an.

Das Rottenburger Schreiben ist kein ausführliches Grundsatzpapier, keine breit argumentierende Denkschrift, kein Dokument mit hohem formellem Verbindlichkeitsgrad, eher ein pastorales Gelegenheitspapier, aber offensichtlich eines, das nichtsdestotrotz den religiösen Nerv der bundesdeutschen Gesellschaft trifft mit der bloßen Feststellung, daß es eine „Selbstverständlichkeit“ sei, „daß die muslimischen Mitbürger eine Gebetsstätte bzw. Moschee und entsprechende Gemeinderäume haben, die auch von außen durch Symbole erkennbar

sind“. Selbst wenn ein Konsens im Einzelfall nicht immer erreichbar sei: „Das Recht der positiven Religionsausübung hat Vorrang.“

Grundlagen dieser Argumentation sind Grundgesetz und Zweites Vatikanisches Konzil: Artikel 4 GG und *Dignitatis humanae* 2, die vom Grundgesetz garantierte freie Religionsausübung sowie das vom Konzil in seiner bahnbrechenden Erklärung über die Religionsfreiheit formulierte Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit.

Darüber hinaus werden die Aussagen des Konzils zum Verhältnis der Kirche speziell zu den Muslimen aufgenommen: Die „Hochachtung“, mit der das Konzil von den Muslimen spricht, „die den alleinigen Gott anbeten...“ Aber auch die Ermahnung, die „Zwistigkeiten und Feindschaften“ der Vergangenheit „beiseite zu lassen, sich aufrichtig um gegenseitiges Verstehen zu bemühen und gemeinsam einzutreten für Schutz und Förderung der sozialen Gerechtigkeit, der sittlichen Güter und nicht zuletzt des Friedens und der Freiheit für alle Menschen“ (*Nostra aetate* 3).

Auch die heute faktisch bestehenden Widerstände in der deutschen Gesellschaft gegen Moscheebauten werden in dem Rottenburger Papier angesprochen: Gegenargument 1: die Unterdrückung von Christen in muslimisch geprägten Ländern. Dieses Unrecht und Fehlverhalten könne man den Muslimen in Deutschland nicht zur Last legen. Das Grundrecht der freien Religionsausübung dürfe nicht zum Gegenstand politischen Handels gemacht werden.

Gegenargument 2: Fremdheit und Ängste gegenüber Moscheebauten. Für solche Haltungen zeigt man zwar Verständnis, zumal das Bild des Islams vor allem vom Handeln fundamentalistischer Muslime geprägt werde. Als Auswege werden jedoch genannt: „offenes Gespräch“, „direkte Begegnung“, „rechtzeitige gegenseitige sachliche Information“.

Wenn das Rottenburger Papier auf die konkreten, auch politischen Fragen im Zusammenhang mit Moscheebauten

nicht eingeht, wird man ihm dies schon von seiner Anlage her nicht vorhalten können. An die Erarbeitung eines systematischen, umfassenden Dokumentes zu diesen Fragen wird man auf anderer Ebene gehen müssen.

In konkreten Fällen von Moscheebau- projekten sind jedenfalls immer auch Gesichtspunkte der politischen Vernunft zu beachten; mit dem Grundrecht auf Religionsfreiheit wird nicht einfachhin jegliche Forderung in Bezug auf Ort, Größe eines Gebetsraums bzw. einer Moschee gerade auch extremer Gruppen legitimiert. Beides dürfte ebenso selbstverständlich sein wie das unteilbare Grundrecht auf freie Religionsausübung.

Alles in allem stehen wir in Deutschland erst am Beginn einer Entwicklung, in der sich solche Fragen vermehrt stellen und – zumal dann, wenn sich soziale Spannungen innerhalb der deutschen Gesellschaft verstärken sollten – ein erhebliches Konfliktpotential darstellen.

Wenn von kirchlicher Seite hier rechtzeitig Pflöcke eingeschlagen werden, kann dies nur von Nutzen sein. Selbsternannten vermeintlichen Verteidigern des christlichen Abendlandes – auch innerhalb der Kirchen – muß von vornherein klar sein, daß sie mit dieser Haltung nicht auf Unterstützung der Bischöfe rechnen können.

Im übrigen aber geht kein Weg daran vorbei, Orte und Institutionen zu schaffen, die Muslime und Christen miteinander in Kontakt und ins Gespräch bringen. Etwa so, wie dies beispielsweise mit Hilfe der „Christlich-Islamischen Gesellschaft Mannheim e.V.“ auch aus Anlaß eines Moscheebaus gelungen ist, ohne daß damit schon alle Schwierigkeiten beseitigt wären. Aber je enger solche Verbindungen, je mehr man gegenseitig voneinander weiß, desto berechenbarer das beiderseitige Handeln, desto leichter die Unterscheidung zwischen extremen islamischen Kräften und solchen Muslimen, die um Ausgleich und um gutnachbarschaftliche Beziehungen zu den Nicht-Muslimen bemüht sind.

nt